Obergericht
des Kantons Bern

2. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

2e Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 25 499

Bern, 10. Februar 2026

Besetzung

Oberrichterin Bochsler (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Schmid,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Bühler

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt B._____

Verurteilte/Beschwerdeführerin

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

und

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID), Kramgasse 20, 3011 Bern

Gegenstand

Beschwerde gegen den Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 9. September 2025 (2025.SIDGS.1111) und Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Verfügung vom 18. Juni 2025 wiesen die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern (nachfolgend: BVD) das Gesuch von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) vom 19. April 2025 um Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des Electronic Monitoring ab (vgl. amtliche Akten BVD, pag. 47 ff.).

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 21. Juli 2025 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (nachfolgend: SID oder Vorinstanz). Sie ersuchte um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und um Gewährung des Strafvollzugs in Form des Electronic Monitoring, evtl. um Rückweisung der Sache an die BVD. Weiter beantragte sie die aufschiebende Wirkung der Beschwerde und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. amtliche Akten SID, pag. 6 ff.).

3. Mit Beschwerdeentscheid vom 9. September 2025 wies die SID die Beschwerde und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (vgl. amtliche Akten SID, pag. 30 ff.).

4. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2025, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern und stellte folgende Anträge (vgl. pag. 1 ff.; Hervorhebungen im Original):

   1. Der Beschwerdeentscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 09. September 2025 sei aufzuheben und das Gesuch um Vollzug in Form des Electronic Monitoring vom 19. April 2025 sei gutzuheissen und der Beschwerdeführerin sei der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Form des Electronic Monitoring zu gewähren unter Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Vorinstanz unter Beiordnung des unter zeichneten Rechtsanwalts für das vorinstanzliche Verfahren;

   2. Eventualiter zu Ziff. 1 sei der Beschwerdeentscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 09. September 2025 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der untenstehenden Erwägungen an das Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, Bewährungs- und Vollzugsdienste, zurückzuweisen unter Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Vorinstanz unter Beiordnung des unterzeichneten Rechtsanwalts für das vorinstanzliche Verfahren;

   3. Subeventualiter zu Ziff. 1 sei der Beschwerdeentscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 09. September 2025 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der untenstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen unter Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Vorinstanz unter Beiordnung des unterzeichneten Rechtsanwalts für das vorinstanzliche Verfahren;

   4. Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Beschwerdeführerin sei während der Rechtshängigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht zum Strafantritt im Normalvollzug aufzubieten respektive das Aufgebot sei vor sorglich zu stoppen;

5. Der Beschwerdeführerin sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren vor der angerufenen Instanz das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege zu erteilen, unter Beiordnung des unterzeichneten Rechtsanwalts als amtlicher Rechtsbeistand;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. 8.1 % MWST.

5. Gestützt auf diese Eingabe eröffnete die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern am 14. Oktober 2025 das Beschwerdeverfahren. Gleichzeitig wies die Verfahrensleiterin die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf Art. 86 Abs. 2 i.V.m. Art. 82 und Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) darauf hin, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme, weshalb ihr diesbezüglicher Antrag als gegenstandslos abgeschrieben werde (pag. 32). Ferner forderte sie die SID auf, eine Stellungnahme sowie die Vollzugsakten der Beschwerdeführerin einzureichen (pag. 32). Mit Eingabe vom 29. Oktober 2025 beantragte die SID die Abweisung der Beschwerde. Hinsichtlich des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege enthielt sich die SID eines formellen Antrags (pag. 34.1).

6. Am 3. November 2025 gewährte die Verfahrensleiterin der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, eine Vernehmlassung zur Beschwerde und zur Stellungnahme der SID einzureichen (pag. 34.2). Mit Schreiben vom 10. November 2025 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft – unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der SID im Beschwerdeentscheid und in der Stellungnahme – die kostenfällige Abweisung der Beschwerde (pag. 37).

7. Auf die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels wurde mit Verfügung vom 11. November 2025 verzichtet und die Parteien wurden aufgefordert, allfällige Gegenbemerkungen innert 10 Tagen einzureichen (pag. 38 f.).

8. Nachdem die Parteien keine abschliessenden Bemerkungen eingereicht hatten, wurden mit Verfügung vom 28. November 2025 der Schriftenwechsel geschlossen, die Kammerzusammensetzung bekannt gegeben und ein schriftlicher Entscheid in Aussicht gestellt (pag. 44 f.).

9. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 reichte die Beschwerdeführerin zwei Berichte, datierend vom 10. Dezember 2025 (von C._____, Pflegefachfrau HF Psychiatrie, und von D._____, lic. phil., eidg. anerkannter Psychotherapeut) ein (pag. 47 ff.). Mit Verfügung vom 12. Dezember 2025 wurde der Antrag, die beiden eingereichten Berichte zu den Akten zu erkennen, gutgeheissen und der Schriftenwechsel wieder eröffnet (pag. 54 f.). Sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch die Vorinstanz verzichteten auf eine Stellungnahme (pag. 58 und pag. 59), weshalb der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 23. Dezember 2025 wieder geschlossen wurde (pag. 60).

II. Formelles

10. Gegen Beschwerdeentscheide der SID im Bereich des Justizvollzugs kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei den Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern Beschwerde geführt werden (Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug [JVG; BSG 341.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. c des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die 2. Strafkammer ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

11. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das JVG keine besonderen Bestimmungen enthält (Art. 53 JVG). Namentlich finden die Art. 79 sowie Art. 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

12. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (Art. 52 Abs. 1 JVG). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Beschwerdeentscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei zur Beschwerde legitimiert (Art. 79 VRPG).

13. Betreffend die eventualiter und subeventualiter gestellten Rechtsbegehren (Ziff. 2 und 3), die Sache sei zur Neubeurteilung an die SID resp. die BVD zurückzuweisen, enthält die Beschwerde keine Begründung, weshalb auf diese Begehren mangels rechtsgenüglicher Begründung nicht eingetreten wird.

14. Auf die Beschwerde vom 10. Oktober 2025 ist nach dem Gesagten – unter Vorbehalt des unter E. II.13 hiervor betreffend Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3 Ausgeführten – einzutreten. Die Kognition richtet sich nach Art. 80 VRPG.

III. Materielles

15. Die Beschwerdeführerin wurde mit Strafbefehlen der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 21. September 2022 wegen unanständigen Benehmens nach kantonalem Strafrecht, der regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 9. März 2023 wegen mehrfacher Sachbeschädigung, der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 12. Juli 2023 wegen Übertretung gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 26. April 2024 und 10. Mai 2024 wegen Beschimpfung zu Bussen bzw. Geldstrafen von total CHF 2'640.00 und einer Ersatzfreiheitsstrafe von total 73 Tagen verurteilt (amtliche Akten BVD, pag. 31 und 39).

Mit Verfügung vom 1. Mai 2024 wurde die Beschwerdeführerin erstmals zum Strafantritt aufgefordert (amtliche Akten BVD, pag. 3 f.). Sie leistete diesem Aufgebot keine Folge und die BVD erliess am 26. August 2024 einen Haftbefehl. Daraufhin konnte die Beschwerdeführerin am 30. Oktober 2024 durch die Kantonspolizei Bern angehalten und in das Regionalgefängnis E._____ überführt werden (amtliche Akten BVD, pag. 7 und 10). Nach Eingang eines Berichts des damals behandelnden Arztes wurde der Strafvollzug infolge Hafterstehungsunfähigkeit der Be-

schwerdeführerin am 31. Oktober 2024 aufgeschoben (amtliche Akten BVD, pag. 9 f.). Nach erneuter Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit und unter Berücksichtigung eines aktuellen Arztberichts wurde die Beschwerdeführerin als hafterstehungsfähig beurteilt und am 26. März 2025 erneut zum Strafantritt aufgeboten (amtliche Akten BVD, pag. 27 ff.). Daraufhin ersuchte sie die BVD am 19. April 2025 vergebens um Verbüssung des Strafvollzugs in Form des Electronic Monitoring (amtliche Akten BVD, pag. 34 ff.).

16. Wie zuvor die BVD, erachtete auch die SID die Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring nicht als erfüllt. Sie berief sich sowohl auf die bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 79b Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) als auch die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 29 der Justizvollzugsverordnung (JVV; BSG 341.11). Sowohl bei der Führung des eigenen Haushalts (inkl. Garten mit Umschwung) als auch der Pflege von Tieren handle es sich nicht um eine Tätigkeit, die unter dem Titel «Haus- oder Erziehungsarbeit» im Sinne von Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB i.V.m. Art. 29 JVV erfasst werde und zu einer Gewährung von Electronic Monitoring berechtigen würde. Ferner beruhten die Leistungen der Beschwerdeführerin zugunsten ihres Nachbarn auf Gegenseitigkeit (Hilfeleistung gegen Hilfeleistung), weshalb sie ohne Weiteres als Gefälligkeit einzustufen seien und somit ebenfalls nicht als Beschäftigung im Sinne von Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB gelten würden. Gleiches könne auch für das Vorbringen betreffend die Hauswartung und Mithilfe bei Renovationsarbeiten gesagt werden. Würden diese Tätigkeiten unter die Bestimmung fallen, müsste sie bei einem Umfang von 20 Stunden pro Woche steuer- und sozialversicherungsrechtlich korrekt abgerechnet werden. Aufgrund der Unterlagen und den pauschal gehaltenen Vorbringen könne jedenfalls kein umfassendes Bild der geltend gemachten Situation der Beschwerdeführerin gemacht werden, so dass der Nachweis einer «geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung», wie er nach Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB bzw. Art. 29 Abs. 1 lit. b JVV vorausgesetzt sei, nicht als erbracht gelte. Im jetzigen Zeitpunkt könne auch keine positive Prognose in Bezug auf weitere Delinquenz gestellt werden. Die neu eingegangen Strafbefehle vom 24. April 2024 und vom 10. Mai 2024 seien durchaus relevante Umstände für die vorliegende Beurteilung der Rückfallgefahr, da für die Legalprognose der Zeitpunkt des Entscheides über die besondere Vollzugsform massgeblich sei. Zudem gehe aus dem aktuellen Strafregister der Beschwerdeführerin hervor, dass seit dem 20. Mai 2025 ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte hängig sei. Auch die Voraussetzung von Art. 79b Abs. 2 lit. a StGB seien somit nicht erfüllt (amtliche Akten SID, pag. 30 ff.; zur gleichlautenden Argumentation der BVD siehe amtliche Akten BVD, pag. 47 ff.).

17. Dagegen wendet die Beschwerdeführerin oberinstanzlich ein, es würden sich keine Hinweise ergeben, dass eine Gefahr der Begehung weiterer Straftaten, insbesondere nicht gegen wesentliche Rechtsgüter, vorliege. Der von der Vorinstanz geltend gemachten Delinquenz sei Bagatellcharakter zuzuordnen. Es handle sich dabei jeweils um Beschimpfungen und somit Antragsdelikte, begangen Anfang 2023. Sofern die Vorinstanz das Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden

und Beamte vorbringe, sei darauf hinzuweisen, dass dieses Verfahren sistiert sei, um den Verfahrensausgang der Anzeige der Beschwerdeführerin gegen die Polizei abzuwarten. Die durch die Beschwerdeführerin regelmässig erbrachten Leistungen seien, wie von der Vorinstanz anerkannt, gesellschaftlich relevant und würden einen substanziellen Beitrag zum Erhalt und zur Nutzung der Liegenschaft und des Umschwungs beitragen. Zudem erbringe sie Haushaltsarbeiten für ihren Nachbarn, der davon insbesondere profitiere, da er zu 100 % arbeitstätig sei und dies auch u.a. sein könne, weil ihn die Beschwerdeführerin mit Care-Arbeit unterstütze. Die ausgeführten Tätigkeiten würden somit eine unentbehrliche gesellschaftliche Funktion erfüllen und ohne Weiteres eine Beschäftigung darstellen. Eine Entlohnung sei nicht vorausgesetzt. Indem die Vorinstanz die von der Beschwerdeführerin erbrachten Tätigkeiten nicht (zumindest) als geregelte Beschäftigung im Sinne von Art. 79b Abs. 1 lit. c StGB werte, begehe sie einen Fehler bei der Ausübung des Ermessens und habe somit Recht verletzt. Es liege in der Natur der Tätigkeiten der Beschwerdeführerin als «Hausmeisterin» und «Gärtnerin», dass ihre Tage nicht immer identisch strukturiert seien, sondern sich nach Wetter, Saison sowie der akuten Notwendigkeit richten würden. Die Beschwerdeführerin habe somit Art und Umfang der Arbeitstätigkeiten sowie ihre Arbeitstätigkeit den Umständen entsprechend so gut als möglich dargelegt und die Vorinstanz habe Art und Umfang der Arbeitstätigkeiten zu Unrecht nicht in ihre Abwägungen einfliessen lassen. Zudem sei vorzubringen, dass die Beschwerdeführerin gesundheitlich schwer angeschlagen sei und Brustkrebs habe. Diese Diagnose präge ihren Alltag langfristig durch medizinische Behandlungen, Kontrolluntersuchungen sowie der ständigen Sorge um ihre Gesundheit und Zukunft und stelle eine einschneidende körperliche und seelische Belastung dar. Die Vorinstanz habe die gesundheitlichen Einschränkungen bei der Beurteilung der Tätigkeiten der Beschwerdeführerin als geregelte Beschäftigungen bzw. Arbeit fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Das öffentliche Interesse daran, dass die Beschwerdeführerin die Strafe im Gefängnis absitze, sei äusserst gering. Demgegenüber seien die öffentlichen Interessen daran, Vollzugskosten zu sparen und keinen Gefängnisplatz unnötigerweise zu besetzen, beträchtlich. Die Beschwerdeführerin erfülle offensichtlich die Voraussetzungen des Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB.

18. Die Vollzugsbehörde kann für den Vollzug einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten auf Gesuch der verurteilten Person hin den Vollzug in Form des Electronic Monitoring anordnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 79b Abs. 2 StGB erfüllt sind. Namentlich kann die Vollzugsform des Electronic Monitoring nur angeordnet werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht und einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht (Art. 79b Abs. 2 lit. a und lit. c StGB). An die Art der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung stellt das Bundesrecht keine weiteren Anforderungen. Es wird keine Arbeit im arbeitsrechtlichen Sinne vorausgesetzt, weshalb z.B. Haus- oder Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme in Frage kommen. Selbstredend muss es zulässig sein, die Zulassung von einem Nachweis über die berufliche oder sonstige Tätigkeit abhängig zu machen (z.B. sozialversicherungsrechtliche Quartalsabrechnungen bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Arbeitsvertrag und Lohnausweise bei

unselbständiger Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvertrag und Stundenpläne bei Ausbildung bzw. Stundenpläne der Kinder etc. bei Familienarbeit. Die Zulassung darf verweigert werden, wenn der Verurteilte nicht bereit ist, transparent über seine Arbeitstätigkeit Auskunft zu geben und sich aufgrund seiner Angaben nicht nachvollziehen lässt, in welchem Umfang er einer Erwerbstätigkeit nachgeht (BSK StGB-KOLLER, N 11 zu Art. 77b)

19. Vorab ist festzuhalten, dass die Vollzugsform des Electronic Monitoring in erster Linie für jene Verurteilte gedacht ist, welche sich in einem regulären Arbeits-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsprozess befinden, mit welchem sie entweder gänzlich oder teilweise ihren Lebensunterhalt bestreiten. Es ist unbestritten, dass die geltend gemachten Beschäftigungen der Beschwerdeführerin nicht unter eine reguläre Erwerbstätigkeit fallen, da diese nicht entlöhnt werden und sie für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss. Sie stellen ebenfalls keine Erziehungs- oder Hausarbeit im Sinne der obgenannten Ausführungen dar. Bestritten ist hingegen, ob die Tätigkeiten als Hauswartin und Gärtnerin für die Liegenschaft F._____ sowie die übernommenen Arbeiten für den Nachbarn als Beschäftigung im Sinne von Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. b JVV gelten.

Die Beschwerdeführerin reichte den BVD am 19. April 2024 ein Gesuch um Vollzug in Form des Electronic Monitoring ein (amtliche Akten BVD, pag. 34). Sie begründete dieses insbesondere mit der Pflege von Tieren und Garten- sowie Renovationsarbeiten. Ebenfalls machte sie im Gesuch Ausführungen zu ihrer Brustkrebserkrankung und einer Wiederherstellungsoperation. Auf Aufforderung hin, die entsprechenden Beschäftigungen zu belegen, reichte die Beschwerdeführerin ein Schreiben von G._____, ihrem Nachbarn, vom 4. Mai 2024 (amtliche Akten BVD, pag. 36) sowie ihren Untermietvertrag mit dem Vorgenannten ein (amtliche Akten BVD, pag. 37 f.). Laut diesem Schreiben kümmere sich die Beschwerdeführerin seit ihrem Einzug um den Umschwung und habe den Garten der Liegenschaft neu angelegt. Sie reinige G._____ zudem ab und zu das Bad sowie die Küche und schaue im Winter zu seinem Holzofen. Im Gegenzug unterstütze er sie bei Besorgungen, den Renovationsarbeiten, fahre sie zum Arzt und schaue mal zu ihren Tieren. Die Beschwerdeführerin sei dadurch weit mehr als 20 Stunden pro Woche beschäftigt. Auch ihr Vermieter, H._____, bestätigt in seinem Schreiben vom 14. Mai 2025, dass die Beschwerdeführerin neben dem Mietverhältnis die Hauswartung und die Gartenpflege wahrnehme sowie bei Renovationsarbeiten mitwirke. Diese Tätigkeiten würde sie regelmässig und an ca. 20 Tagen pro Monat erbringen. Im Gegenzug für diese Leistung erhalte sie eine Mietzinsreduktion, wobei diese Reduktion für die erbrachten Leistungen eine angemessene Vergütung darstelle (amtliche Akten BVD, pag. 45). Gemäss dem eingereichten Sozialhilfebudget des Sozialdienstes Region I._____ beträgt die monatliche Reduktion des Mietzins CHF 50.00 (amtliche Akten BVD, pag. 42; vgl. dazu auch amtliche Akten SID, pag. 22). Einhergehend mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass im ursprünglichen Gesuch keine Rede von einer geregelten Beschäftigung im Umfang von 20 Stunden pro Woche war und dieser Zeitaufwand erst durch ihren Nachbarn, G._____, vorgebracht wurde (vgl. amtliche Akten SID, pag. 34). Dabei bleibt

unsubstantiiert, wie viele dieser 20 Stunden pro Woche die Beschwerdeführerin für Arbeiten wie Hauswartung, Gartenpflege und Renovationsarbeiten aufwendet und wie viele Stunden auf die Arbeiten für ihren Nachbarn entfallen. Für die Tätigkeit als Hauswartin oder Gärtnerin gelten grundsätzlich die arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmung nach Art. 319 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR; SR 220 [vgl. auch BGE 131 III 566 E. 3]). Ein solcher Vertrag liegt nicht vor. Wie bereits erwähnt, wird der Beschwerdeführerin jedoch für diese Tätigkeit an rund 20 Tagen im Monat eine Mietzinsreduktion von CHF 50.00 gewährt. Selbst wenn dieser Betrag – der Argumentation der Beschwerdeführerin folgend – lediglich ein Ausdruck von Wertschätzung und nicht als direkte Gegenleistung zu verstehen sowie als Care-Arbeit einzustufen wäre, ändert dies nichts daran, dass er bei einer angenommenen Tätigkeit von rund 20 Stunden pro Woche in einem krassen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stünde. Es bleibt deshalb fraglich, ob die Beschwerdeführerin im Rahmen dieser bestätigten 20 Arbeitstage pro Monat tatsächlich Leistungen im Umfang von mehr als 20 Stunden pro Woche als Gärtnerin oder Hauswartin erbringt. Die vom Vermieter gewährte und von ihm als angemessen bezeichnete Mietzinsreduktion von nur CHF 50.00 spricht nach Ansicht der Kammer vielmehr gegen eine mehrere Stunden pro Woche dauernde Arbeitsleistung zugunsten des Vermieters. Es will auch nicht einleuchten und wurde auch nicht dargetan, weswegen für die Liegenschaft F._____ in J._____ (Ort) für Gartenarbeiten und Hauswartung ein Arbeitspensum von ca. 40 % notwendig sein sollte (20 Stunden pro Woche, ca. 80 Stunden pro Monat). Unabhängig von der Art der Arbeiten müssten bei einer geregelten Beschäftigung zumindest bestimmte regelmässige Arbeitszeiten vorhanden sein. Hinzu kommt, dass für die Tätigkeiten als Hauswartin oder Gärtnerin in diesem Rahmen grundsätzlich ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und diese auch steuer- und sozialversicherungsrechtlich abgerechnet werden müssten. Auch hinsichtlich der Haushaltsarbeiten für den Nachbarn bleibt unklar, welchen zeitlichen Umfang sie tatsächlich haben und in welchem konkreten Rahmen sie erfolgen. So wurde von G._____ beispielsweise ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin ihm «ab und an das Bad reinige», was darauf hindeutet, dass sie diese Aufgabe eher unregelmässig als regelmässig wahrnimmt. Die Reinigung eines Bades nimmt zudem auch nicht viel Zeit in Anspruch. Schlussendlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die geltend gemachten «weit mehr als 20 Stunden» nicht weiter belegt sind und eine Parteibehauptung darstellen. Auch wenn eine Entlöhnung für eine Beschäftigung nicht vorausgesetzt wird, so ist die gegenseitige Hilfe unter Nachbarn, auch wenn diese aus sozialer Sicht unbestrittenermassen wertvoll ist, in dieser Art nicht von Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB erfasst. Übereinstimmend mit der Vorinstanz muss diesbezüglich von gegenseitigen Gefälligkeiten und nicht von einer geregelten Beschäftigung ausgegangen werden (vgl. hierzu amtliche Akten SID, pag. 34).

Der Beschwerdeführerin ist anzurechnen, dass sie sich um eine Beschäftigung bemüht. Ihr Vorbringen, die Vorinstanz hätte ihre gesundheitlichen Einschränkungen bei der Beurteilung ihrer Tätigkeit als Beschäftigung bzw. Arbeit zu Unrecht nicht berücksichtigt, geht jedoch fehl. Die Voraussetzung der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung für die Bewilligung des Vollzugs in Form des Electronic Monitoring ist zwingend. Ausnahmen rechtfertigen sich auch dann nicht, wenn ein Verur-

teilter unverschuldet nicht arbeitsfähig ist, weshalb ein Aufgebot in den Normalvollzug diesfalls rechtmässig ist (BSK StGB-KOLLER, N 10 zu Art. 77b; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2010.00081 vom 20. April 2010 E. 5.1.). Auch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ändert deshalb nichts daran, dass sowohl die Tätigkeiten als Hauswartin und Gärtnerin als auch die Arbeiten für den Nachbarn die gesetzlichen Anforderungen an eine Arbeit oder eine Beschäftigung nach Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. b JVV nicht erfüllen.

20. Zur Frage der Mitwirkungspflicht kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (amtliche Akten SID, pag. 35). Die Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können. Dies trifft vor allem für die Beschaffung von Unterlagen zu, die nur oder mit deutlich geringerem Aufwand als die Behörde die Partei erhältlich machen oder liefern kann (DAUM, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage, Bern 2020, N 2 ff. zu Art. 20 VRPG). Von einer verurteilten Person, welche den Vollzug einer Freiheitsstrafe im Rahmen eines Electronic Monitoring anstelle des Normalvollzuges beantragt, darf verlangt werden, dass sie die ihr zumutbaren Anstrengungen zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 79b Abs. 2 StGB erbringt. In diesem Zusammenhang darf auch von ihr erwartet werden, dass sie die für die privilegierte Vollzugsform notwendige Selbstdisziplin und Kooperationsbereitschaft an den Tag legt bzw. eine gewisse Gewähr für die Einhaltung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen bietet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 7B_1039/2023 vom 25. März 2024 E. 4.1; 6B_163/2022 vom 11. März 2022 E. 2.1.1; 6B_813/2016 vom 25. Januar 2017 E. 2.2.2).

Die Beschwerdeführerin stellte ihr Gesuch um Vollzug in Form des Electronic Monitoring ohne entsprechende Unterlagen zum Nachweis ihrer Beschäftigungen. Zur Begründung gab sie lediglich an, sie müsse eine Operation machen lassen, sie habe Tiere und Garten (Umschwung), die gepflegt werden müssten, Fenster müssten ausgetauscht werden, zusätzlicher Wohnraum müsste isoliert werden (amtliche Akten BVD, pag. 34). Von Hauswartung und Arbeit für den Nachbarn war keine Rede. Erst auf Aufforderung seitens der BVD reichte sie erste Unterlagen wie das Schreiben ihres Nachbarn sowie einen Untermietvertrag ein (amtliche Akten BVD, pag. 36 ff.). Weitere Unterlagen wie das Sozialhilfebudget und das Schreiben ihres Vermieters trafen erst im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Abweisung des Gesuchs ein (amtliche Akten BVD, pag. 39 ff.). Die Vorinstanz führte zu Recht aus, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen kein umfassendes Bild über die geltend gemachte Situation der Beschwerdeführerin gemachten werden könne und der Nachweis einer «geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung», wie er in Art. 79b Abs. 2 lit. c StGB bzw. Art. 29 Abs. 1 lit. b JVV vorausgesetzt werde, nicht als erbracht gelte (amtliche Akten SID, pag. 35). An diesen Ausführungen hat sich auch oberinstanzlich nichts geändert. Die konkrete Beschäftigungszeit der Beschwerdeführerin lässt sich, auch unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen und der gemachten Ausführungen, nicht genügend kon-

kretisieren. Eine Abgrenzung dahingehend, ob die Tätigkeiten den vorgenannten gesetzlichen Anforderungen einer geregelten Beschäftigung entsprechen oder als Freizeitbeschäftigung resp. Verbesserung der eigenen Wohnsituation, resp. Gefälligkeiten einzuordnen sind, ist nach wie vor nicht möglich.

21. Für die Prognose im Hinblick auf das künftige Verhalten des Verurteilten hat die Vollzugsbehörde namentlich seine Vorstrafen, seine Persönlichkeit, sein Verhalten im Allgemeinen und bei der Arbeit sowie die Umstände, unter denen er leben wird, zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Electronic Monitoring ohnehin kein taugliches Mittel ist, um (weitere) Straftaten zu verhindern. Diese besondere Vollzugsform – wie auch die Halbgefangenschaft – kommt damit von vornherein ausschliesslich in Fällen in Betracht, bei welchen eine Rückfallgefahr des Verurteilten ausgeschlossen ist, was im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht wird (BGE 150 IV 277 S. 288 mit weiteren Hinweisen).

Gegen die Beschwerdeführerin liegen laut Strafregisterauszug vom 25. Juli 2025 zehn rechtskräftige Urteile vor (Akten BVD, pag. 51 ff.). Davon sind zwar sechs Verurteilungen unter anderem wegen Beschimpfung ergangen. Hinzu kommen jedoch weitere wegen Sachbeschädigung, wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte, wegen Tätlichkeiten, wegen einfacher Körperverletzung sowie wegen Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Blossen Bagatellcharakter weisen die vorgenannten Delikte, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, nicht auf. Beim Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 StGB handelt es sich um ein Offizialdelikt und ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB. Die Beschwerdeführerin schaffte es in den letzten zehn Jahren nicht, straffrei zu leben. Sie zeigt ein sich wiederholendes Verhaltensmuster, wodurch ihre Legalprognose erheblich getrübt ist. Zudem ist ein neues Strafverfahren wegen Gewalt oder Drohung gegen Behörden und Beamte hängig, welches derzeit sistiert ist (pag. 25). Auch wenn diesbezüglich die Unschuldsvermutung nach Art. 10 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zu gelten hat, kann auch dieses neue Verfahren vorliegend für die Rückfallgefahr und die Prognose mitberücksichtigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_130/2023 vom 9. Februar 2024 E. 2.4.). Eine Rückfallgefahr kann unter diesen Voraussetzungen nicht ausgeschlossene werden (Art. 79b Abs. 2 lit. a StGB), weshalb die Vollzugsform des Electronic Monitoring bei der Beschwerdeführerin auch aus diesem Grund nicht in Betracht kommt.

22. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen zur Gewährung der besonderen Vollzugsform des Electronic Monitoring nicht gegeben. Der vorinstanzliche Entscheid ist nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen / Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

23. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Obergericht werden auf eine Gebühr von CHF 1'500.00 bestimmt (Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Sie sind von der unterliegenden Be-

schwerdeführerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Ein Parteikostenersatz ist nicht geschuldet (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdeführerin ersucht sowohl für das vor- als auch für das oberinstanzliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Rechtsbeistand (amtliche Akten SID, pag. 16; pag. 11 f.).

24. Gemäss Art. 111 Abs. 1 VRPG befreien die Verwaltungs- oder die Verwaltungsjustizbehörden eine Partei auf Gesuch hin von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1).

25. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Beurteilung der Prozesschancen im oberinstanzlichen Beschwerdeverfahren mitberücksichtigt werden darf, wenn sich die erste Beschwerdeinstanz auf der Grundlage der massgeblichen Rechtsprechung bereits umfassend und sorgfältig mit den Einwänden der Partei auseinandergesetzt hat (VON BÜREN, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N. 30 zu Art. 111 VRPG mit Verweis auf BVR 2016 S. 487 E. 7.2).

26. Die Vorinstanz hat das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen. Zur Begründung führte sie aus, bei der vorliegenden und dargelegten Ausgangslage habe in der Sache von vornherein festgestanden, dass den Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin nicht stattgegeben werden könne. Die in der Beschwerde vertretenen Standpunkte, die hauptsächlich auf pauschalen Vorbringen beruhen würden, müssten daher als von vorherein aussichtslos bezeichnet werden (amtliche Akten SID, pag. 36 f.).

27. Mit der Vorinstanz steht auch für die Kammer fest, dass vorliegend keine realistische Aussicht auf Gutheissung der Beschwerde bestand, das Verfahren mithin von vornherein aussichtslos war. Bereits die BVD hat der Beschwerdeführerin fundiert und unter Heranziehung der einschlägigen Vollzugsakten aufgezeigt, weshalb ihr der Vollzug in Form des Electronic Monitoring zu verweigern ist. Es stellten sich zudem keine heiklen Rechtsfragen und die Erfolgsaussichten der Beschwerde an die SID waren kaum vorhanden resp. von vornherein beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Folglich hat die SID das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als amtlichen Anwalt wegen Aussichtslosigkeit zu Recht abgewiesen. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ als

amtlichen Rechtsbeistand für das oberinstanzliche Verfahren ist aus denselben Gründen ebenso abzuweisen.

28. Für die Beurteilung des Gesuchs um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 112 Abs. 1 VRPG).

Die 2. Strafkammer beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. Für den Entscheid über dieses Gesuch werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht, bestimmt auf eine Gebühr von CHF 1'500.00, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt.

4. Zu eröffnen:
   - der Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt B._____
   - der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
   - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

   Mitzuteilen:
   - dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, Bewährungs- und Vollzugsdienste

Bern, 10. Februar 2026

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Bochsler

Die Gerichtsschreiberin:

Bühler
i.V. Weissleder

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.